

01 Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte

02 Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten

ein Beruf

eine Vision

eine Stimme

FVE

Federation
of Veterinarians
of Europe

Inhaltsverzeichnis

Einführung	S 3
01 Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte	S 4 – 20
Präambel	S 5
Die Rolle des Tierarztes in der Gesellschaft	S 5
Der Zweck eines berufsbezogenen Verhaltenskodex	S 5
Der Zweck eines europäischen Verhaltenskodex	S 6
Der Europäische Verhaltenskodex der FVE	S 7
 Kapitel 1	
 Zentrale Werte des Europäischen Tierärztlichen Verhaltenskodex der FVE	S 8
1.1 Allgemeine Grundsätze	S 8
1.2 Tierärzte & Tiere	S 9
1.3 Tierärzte & Kunden	S 9
1.4 Tierärzte & der tierärztliche Berufsstand	S 10
1.5 Tierärzte & das tierärztliche Team	S 10
1.6. Tierärzte & die Zuständigen Behörden	S 11
1.7 Tierärzte & die Gesellschaft	S 11
1.8 Tierärzte & die Umwelt	S 11
 Kapitel 2	
 Weitere Empfehlungen zur Einführung der zentralen Werte	S 12
2.1 Tierärzte & Tiere	S 12
2.2 Tierärzte & Kunden	S 13
2.3 Tierärzte & der tierärztliche Berufsstand	S 13
2.4 Tierärzte & das tierärztliche Team	S 14
2.5 Tierärzte & die Zuständigen Behörden	S 14
2.6 Tierärzte & die Gesellschaft	S 14
2.7 Tierärzte & die Umwelt	S 14
Bibliographie	S 16
Anhang 1 & 2	S 17
 02 Veterinary Act: tierärztliche Tätigkeiten	S 16 - 21

Lieber Leser,

verabschiedet von allen FVE-Mitgliedsorganisationen – die den tierärztlichen Berufsstand in 38 europäischen Ländern mit all seinen Disziplinen vertreten - sollen diese Dokumente als Anleitung für den tierärztlichen Berufsstand in ganz Europa dienen. Sie erläutern eindeutig die Verpflichtung des Berufsstandes zur Gewährleistung der Gesundheit von Tier und Mensch und der artgerechten Haltung der Tiere sowie die Einhaltung ethischer Standards. Die beiden Dokumente sind ein nächster Schritt in unserer Politik für den Berufsstand hin zu der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität seiner Dienstleistungen.

Ich hoffe von ganzem Herzen, dass diese Broschüre all jenen dienlich sein wird, die ein Interesse an der Gesundheit und am Wohlergehen von Mensch und Tier haben.

Dr. Walter Winding
Präsident der Federation
of Veterinarians of Europe

Lieber Leser,

Es ist mir eine Freude, Ihnen den Tierärztlichen Verhaltenskodex zu empfehlen. Erarbeitet von der Föderation der Tierärzte Europas (FVE), beschreibt er ganz klar die Art und Weise, in der der tierärztliche Berufsstand in Europa seine Rolle und Verantwortung sieht und wie diese der Gesellschaft dienen sollten.

Zusammen mit der Definition Tierärztlicher Tätigkeiten (Veterinary Act) zeigt er die klare Sicht des Berufsstandes auf seine Aufgaben, deren Ausführung sowie seinen Wunsch, dafür auch Verantwortung zu übernehmen.

Ganz besonders freut mich die Tatsache, dass dieser Kodex sich an alle Tierärzte gleichermaßen wendet, einschließlich der praktizierenden Tierärzte, der Hygieniker, der Forscher und Amtstierärzte sowohl im öffentlichen als im privaten Bereich. Durch eine enge Zusammenarbeit im Sinne eines gemeinsamen Ziels werden alle Tierärzte ihren Beitrag zur Sicherstellung von Gesundheit und Wohlergehen von Tier und Mensch in Europa noch verstärken.

Dr. Bernard Vallat
Generaldirektor der World Organisation for Animal Health (OIE)
Weltorganisation für Tiergesundheit

01

**Europäischer
Verhaltenskodex
für Tierärzte**

Präambel

Die Rolle des Tierarztes in der Gesellschaft

Aufgrund gesellschaftlicher Bedürfnisse spielen die Tierärzte eine wesentliche Rolle beim Schutz der Tiergesundheit, der artgerechten Tierhaltung und der öffentlichen Gesundheit sowie der Umwelt, wofür sie eine breite Palette an Dienstleistungen anbieten.

Die Tätigkeit eines Tierarztes erlegt ihm eine Vielzahl von gesetzlichen oder moralischen Verpflichtungen auf, vorzugsweise im Hinblick auf:

- die Tiere
- die Kunden
- den tierärztlichen Berufsstand im allgemeinen und jeden Kollegen im besonderen
- das tierärztliche Team
- die Gesellschaft
- die zuständigen Behörden

Gelegentlich geraten diese Verpflichtungen miteinander in Konflikt, wodurch der Tierarzt in ein Dilemma gerät.

In solchen Situationen ist es die Verantwortung des Tierarztes, diese Verpflichtungen gegeneinander abzuwägen.

Der Zweck eines berufsbezogenen Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex setzt einen Standard, in dem die tierärztliche Ethik und die Grundsätze des beruflichen Verhaltens festgelegt werden. Er sollte sicherstellen, dass:

- Tierärzte hochqualitative Dienstleistungen zum Wohle der Tiergesundheit, der artgerechten Tierhaltung und der öffentlichen Gesundheit erbringen,
- Kunden auf die erbrachten Dienstleistungen vertrauen können.

Die Tätigkeiten der Tierärzte umfassen intellektuelle Aufgaben für die angemessene Ausführung ihrer Pflichten, die ein hohes Maß an gesetzlichen, technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen erfordern.

Die Anerkennung des Tierarzt-Titels basiert auf einem Mindestanforderungen an die Ausbildung, wie sie in Art. 38 und Anhang V der Richtlinie über die Anerkennung Beruflicher Qualifikationen (2005/36/EC)¹ niedergelegt sind.

Für den Erhalt der Praxiszulassung müssen zusätzliche Anforderungen (z. B. Registrierung bei einer zuständigen Behörde) erfüllt werden.

¹ (s. Anhang I)

Tierärzte unterliegen dem Verhaltenskodex, den die zuständige Stelle erlässt. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Nichtbeachtung von Vorschriften des Kodex zu disziplinarischen Sanktionen führen kann.

Die Kunden müssen darauf vertrauen können, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Verhaltenskodex ernsthaft von den zuständigen Behörden untersucht wird und, soweit bewiesen, verhältnismäßige Sanktionen nach sich zieht.

Der Zweck eines Europäischen Verhaltenskodex

Die Zunahme grenzüberschreitender Tätigkeiten und die Entwicklung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen fordern eine größere Konvergenz der beruflichen Regeln auf europäischem Niveau.

Daher ist es wichtig, dass die Berufsorganisationen sich untereinander auf europäischem Niveau über gemeinsame Regeln verständigen, die ein gleichwertiges Niveau an Schutz für die Empfänger und eine hohe Qualität der Dienstleistungen überall in der EU gewährleisten.

Ein Europäischer Kodex kann:

- den freien Verkehr von Dienstleistern erleichtern
- das Vertrauen seitens der Empfänger der Dienstleistungen, die von Anbietern anderer Mitgliedsländer erbracht werden, steigern.

Ein Europäischer Verhaltenskodex sollte sich gleichermaßen auf das Angebot von grenzüberschreitenden Dienstleistungen wie auf das Angebot von Dienstleistungen innerhalb des Landes, in dem der Anbieter niedergelassen ist, beziehen: Ziel ist es, eine gemeinsame Regelsammlung auf europäischem Niveau zu schaffen und nicht zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu differenzieren.

Ein Europäischer Verhaltenskodex sollte die Grundsätze enthalten, die den Kern der Ausübung zulassungspflichtiger Berufe in Europa darstellen, wie die berufliche Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Ehrlichkeit, Integrität und Würde. Dies schließt nicht aus, dass Mitgliedsländer oder nationale Berufsverbände noch detailliertere Regeln aufstellen, die auf einen größeren Schutz innerhalb der nationalen Gesetzgebung oder nationaler Verhaltenskodizes abzielen.

(s. Handbuch Dienstleistungen)

Entsprechend der Richtlinie 2006/123/CE über Dienstleistungen (Art. 15, Niederlassungsfreiheit, und Art. 16, freie grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote) sollten derartige detailliertere Richtlinien folgenden Bedingungen genügen.

- **Nichtdiskriminierung:** Die Anforderungen dürfen weder direkt (Nationalität oder Ort der niedergelassenen Praxis), noch indirekt (Wohnort oder Hauptsitz der Praxis) diskriminierend wirken.
- **Notwendigkeit:** Die Anforderungen müssen aus Gründen der öffentlichen Politik, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein.

- **Verhältnismäßigkeit:** Die Anforderungen müssen geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen, und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Eine der Herausforderungen eines Europäischen Verhaltenskodex wäre auch seine konkrete Umsetzung, die sicherstellen müsste, dass diese Mindestanforderungen auch praktisch durchgesetzt werden.

Der Europäische Verhaltenskodex der FVE

Entsprechend dieser Präambel vereinbaren die Mitglieder der FVE einen Europäischen Verhaltenskodex der FVE. Dieser Verhaltenskodex enthält Grundsätze, die

- zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Ausdruck eines Konsenses über Kernwerte zwischen allen Mitgliedern der FVE anerkannt und innerhalb nationaler Verhaltenskodizes umgesetzt werden:
KAPITEL 1
- bei Überarbeitungen nationaler Verhaltenskodizes im Hinblick auf ihre fortschreitende Umsetzung Berücksichtigung finden, soweit sie zu einem höheren Schutz der Empfänger und einer höheren Qualität der Dienstleistungen beitragen:
KAPITEL 2

Dieser FVE-Verhaltenskodex ist rechtlich nicht verbindlich, sofern er nicht durch die Europäische Union oder durch nationale Gesetzgebung für verbindlich erklärt wird.

Da die Umstände, unter denen er umgesetzt werden könnte, sehr unterschiedlich sein werden, übernimmt die FVE keine Verantwortung und ist nicht haftbar für jedwede Nutzung, die dieser Kodex als Gegenstand eines privaten Gesetzes erfährt.

Definitionen:

Zuständige Behörde

ist jede Körperschaft oder Behörde, die eine überwachende oder regulatorische Rolle in dem Mitgliedsstaat in Bezug auf Dienstleistungstätigkeiten hat, einschließlich – und dies im besonderen – Verwaltungsbehörden, Berufskörperschaften und all jene Berufsverbände oder anderen beruflichen Organisationen, die – in Ausübung ihrer gesetzlichen Autonomie – in einer kollektiven Art und Weise die Zulassung zu den Dienstleistungstätigkeiten oder deren Ausübung regeln. ((*Richtlinie 2006/123/EC*))

Zulassungspflichtige Berufe

sind solche beruflichen Tätigkeiten oder Gruppen beruflicher Tätigkeiten, deren Zulassung, Berufsausübung oder eine der möglichen Arten der Ausübung direkt oder indirekt dem Vorhandensein spezifischer beruflicher Qualifikationen unterworfen ist wegen gesetzlicher, regulatorischer oder administrativer Vorschriften; insbesondere soll das Tragen eines Berufstitels, das durch gesetzliche, regulatorische oder verwaltungstechnische Vorschriften auf die Inhaber einer vorgegebenen beruflichen Qualifi-

kation beschränkt ist, eine Art der Berufsausübung darstellen. (*Richtlinie 2005/36/EC*)

Dienstleistung

ist jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, normalerweise gegen Entgelt, wie sie in Art. 50 des Vertrages benannt wird. (*Richtlinie 2006/123/EC*)

Tierärzte, die eine Dienstleistung anbieten, können entweder selbständig oder in einem Unternehmen angestellt sein.

Kunde

ist eine Person, Gesellschaft oder ein anderes Rechtssubjekt (wie z. B. die Regierung), die Waren oder Dienstleistungen kauft, die von einem Tierarzt, seinen Mitarbeitern oder seinem tierärztlichen Team angeboten werden.

Mitgliedsstaat

ist jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Eigener Mitgliedsstaat

ist das Mitgliedsland, in dem der Tierarzt das Recht zum Führen seines Berufstitels erworben hat.

Gastmitgliedsstaat

ist jeder andere Mitgliedsstaat, in dem der Tierarzt grenzüberschreitende Dienstleistungen anbietet und seinen Berufstitel führen kann.

KAPITEL 1

Zentrale Werte des Tierärztlichen Verhaltenskodex der FVE

Diese Werte sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Ausdruck des Konsenses aller Mitglieder der FVE über die zentralen Werte anerkannt und innerhalb der nationalen Verhaltenskodizes umgesetzt werden.

1.1 Allgemeine Grundsätze

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Tierärzte sollen persönliche und unabhängige Urteile fällen, nachdem sie alle relevanten Umstände, ohne Rücksicht auf persönliche Interessen oder äußere Einflüsse, berücksichtigt haben.

Die Kunden haben ein Recht auf unparteiischen, unabhängigen und objektiven Rat.

Ehrlichkeit und Integrität

Tierärzte handeln mit Höflichkeit, Ehrlichkeit und Integrität in ihren Beziehungen zu Kunden und anderen, einschließlich Berufskollegen, und dürfen sich nicht auf irgendwelche Tätigkeiten oder Verhaltensweisen einlassen, die den Berufsstand mög-

licherweise in Verruf bringen oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand untergraben könnten.

Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

Tierärzte schützen die Vertraulichkeit² gegenüber ihren Kunden, Ausnahmen dürfen nur mit dem informierten Einverständnis des einzelnen Kunden erfolgen.

Die Kunden haben das Recht zu erwarten, dass Tierärzte die Vertraulichkeit respektieren werden außer in Ausnahmeständen, insbesondere dann, wenn die Offenlegung die öffentliche Gesundheit oder die der Verbraucher, die Gesundheit und/oder die artgerechte Haltung der Tiere tangiert³ oder wenn die Offenlegung durch Gesetz gefordert wird.

Kompetenz und Professionalität

Bei der Ausübung ihres Berufes sollen Tierärzte nach bestem Wissen und Gewissen tätig sein.

Tierärzte müssen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten entsprechend dem Stand der tierärztlichen Wissenschaft aufrechterhalten und weiterbilden.

Kunden haben das Recht, dass Tierärzte ihr Wissen in ihrem praktischen Betätigungsfeld auf dem neuesten Stand halten und innerhalb ihres Kompetenzniveaus tätig sind.

Verantwortlichkeit und Versicherung

Tierärzte müssen sicherstellen, dass der Kunde eine angemessene Entschädigung im Falle nachteiliger Wirkungen aufgrund von Fehlern oder Vergesslichkeit, die bei der Ausübung der Dienstleistungen aufgetreten sind, erhält. Aus diesem Grunde sollen Tierärzte Versicherungen abschließen oder andere Formen der Garantie anbieten.

Die Kunden haben das Recht, im Falle einer gerechtfertigten Beschwerde eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

1.2 Tierärzte & Tiere

Tierärzte haben Kenntnisse über die Gesetzgebung bezüglich Tiergesundheit und artgerechter Tierhaltung.

Tierärzte müssen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die sie behandeln, wieder herstellen und/oder erhalten, gleich in welchem Bereich des tiermedizinischen Berufes sie tätig sind.

² Vertraulichkeit / Berufsgeheimnis: Bewahrung von Informationen, die im Verlauf der Leistung von beruflichen Diensten erhalten wurden und Sicherstellung, dass Informationen über ein Individuum nicht gegenüber Dritten offengelegt werden.

³ Siehe § 1.6

Tierärzte müssen in Notfällen erste Hilfe leisten und Schmerzlinderung für jedes beliebige Tier herbeiführen, und zwar entsprechend ihren Fähigkeiten und der spezifischen Situation.

1.3 Tierärzte & Kunden

Tierärzte müssen die Bedürfnisse und Anforderungen, die von ihren Kunden geäußert werden, respektieren, soweit derartige Bedürfnisse und Anforderungen nicht im Konflikt mit der Erfüllung der Grundsätze und Umsetzung dieses Kodex und/oder mit den Gesetzen des Mitgliedsstaates, in dem sie ihre Dienstleistungen anbieten wollen, stehen.

Kein Tierarzt darf auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Haltung, Invalidität, Familienstand oder sexueller Orientierung diskriminieren.

Alle Tierärzte sind gegenüber ihren Kunden verpflichtet, ihre Arbeit und Dienstleistungen ehrlich, gewissenhaft, kompetent in professioneller Art und Weise sowie in Unabhängigkeit, mit Unparteilichkeit und Integrität durch angemessene Aufmerksamkeit, fachliches Können und Sorgfalt auszuüben.

Tierärzte sollen soweit wie vernünftigerweise möglich die informierte Zustimmung des Kunden einholen, bevor sie die Behandlungen einleiten.

Tierärzte dürfen die Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen in korrekter und nicht irreführender Art und Weise informieren. Derartige Informationen müssen wahr, transparent und korrekt sein. Kommerzielle Kommunikationen durch Tierärzte müssen entsprechend dem Gesetz der Gemeinschaft abgefasst sein und im Besonderen darauf abzielen, die Unabhängigkeit, Würde und Integrität sowie die berufliche Geheimhaltung (siehe Handbuch Dienstleistungen) zu garantieren.

1.4 Tierärzte & der tierärztliche Berufsstand

Tierärzte müssen sich mit den Gesetzen und dem Verhaltenskodex für Tierärzte als individuelle Mitglieder eines europäischen tierärztlichen Berufsstandes vertraut machen und diese beachten.

Wo ein Tierarzt eines Mitgliedsstaates mit einem Tierarzt eines anderen Mitgliedsstaates zusammenarbeitet, müssen beide die Unterschiede, die zwischen den jeweiligen Gesetzen und berufsständischen Organisationen, Kompetenzen und Pflichten der Tierärzte in den betreffenden Mitgliedsstaaten bestehen, berücksichtigen.

Alle Tierärzte müssen die legitimen Rechte und Interessen anderer respektieren. Sie müssen die beruflichen Ambitionen und Beiträge ihrer Kollegen anerkennen und deren Rechte respektieren.

Tierärzte müssen alle Tierärzte aus Mitgliedsstaaten als Kollegen anerkennen und ihnen gegenüber fair und höflich auftreten.

Tierärzte müssen die Integrität tierärztlicher Bescheinigungen sicherstellen. Sie unterzeichnen keine Urkunde oder irgendeine andere entsprechende Erklärung, sofern der Unterzeichner nicht der Urheber ist oder:

- falls die Erklärung unter der direkten Aufsicht und/oder Autorität des Unterzeichners vorbereitet wurde,
- bzw. auf der Grundlage einer offiziell anerkannten Bescheinigung - entstanden wie oben beschrieben -, das von einem anderen autorisierten Tierarzt unterzeichnet wurde.

1.5 Tierärzte & das tierärztliche Team⁴

Tierärzte müssen ihre Kenntnisse und die entsprechende Gesetzgebung bezüglich Gesundheit und Sicherheit für Arbeitgeber, Angestellte und Geschäftsinhaber aufrechterhalten, beachten und sich weiterbilden.

Alle Tierärzte müssen sicherstellen, dass das Verhalten ihrer Mitarbeiter dem Verhaltenskodex entspricht, so dass jeder, der mit einem Anbieter tierärztlicher Dienstleistungen zu tun hat, gegen Inkompetenz und falsche oder irreführende Ausführungen geschützt ist.

Alle Tierärzte treffen alle vernünftigen Vorkehrungen, um die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.

Tierärzte tauschen sich mit anderen Tierärzten und deren Mitarbeitern aus, um die Koordination bei der Behandlung von Patienten sicherzustellen.

Tierärzte müssen sicherstellen, dass jedes Mitglied des Mitarbeiterstabes, dem eine Aufgabe übertragen wird, das entsprechende Wissen und die notwendigen Fähigkeiten hat, diese Aufgabe effektiv und wirkungsvoll auszuführen, während die Gesamtverantwortlichkeit ihrerseits erhalten bleibt. Angemessene Überwachung muss ebenfalls gegeben sein.

(4) Arbeitgeber, Angestellte, Geschäftsinhaber

1.6 Tierärzte & die Zuständigen Behörden

Alle Tierärzte müssen die Gesetze, die ihre Berufsausübung regeln, beachten und müssen auf diese Weise die guten Beziehungen zu den zuständigen Behörden fördern und sich bemühen, diese zu erhalten.

Tierärzte sollen sich mit den entsprechenden zuständigen Behörden in Verbindung setzen und sich über die Regeln informieren, die die Ausübung ihres Berufes in einem spezifischen Mitgliedsstaat tangieren: Sie müssen sicherstellen, dass sie dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem sie ihre Dienstleistungen anbieten wollen, genügen.

Tierärzte müssen bei der Übernahme von Aufgaben für eine zuständige Behörde sicherstellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt. Sie dürfen ihre Position nicht dazu benutzen, ihren Kundenstamm zu erweitern oder anderweitige persönliche Vorteile zu erreichen.

Tierärzte, die im Namen von zuständigen Behörden Inspektionen durchführen, müssen die Bedeutung der Unparteilichkeit und der Einheitlichkeit in der Durchsetzung dieser Inspektionen verstehen.

1.7 Tierärzte & die Gesellschaft

Tierärzte müssen ihre Kenntnisse über die entsprechende Gesetzgebung zum Thema öffentliche Gesundheit aufrechterhalten, beachten und sich darüber weiterbilden.

Tierärzte müssen ihre Rolle innerhalb der Nahrungsmittelkette verstehen und die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Tierärzte müssen zu jeder Zeit vor Augen haben, welche möglichen Auswirkungen ihre Tätigkeiten auf das Endprodukt und den Verbraucher haben können.

Tierärzte müssen versuchen, den besten Schutz für die öffentliche Gesundheit und die des Verbrauchers sicherzustellen.

Tierärzte müssen ihre gesetzlichen Verpflichtungen verstehen und diesen in vollem Umfang nachkommen, soweit sie die Verschreibung, die sichere Aufbewahrung, die Verwendung, die Lieferung und die Entsorgung medizinischer Präparate angehen, insbesondere bei der Handhabung oder Verabreichung medizinischer Präparate, über deren Verabreichung entsprechend den allgemeinen Pharmakovigilanzgrundsätzen und -anforderungen Aufzeichnungen geführt werden.

Tierärzte müssen den zuständigen Behörden jeden Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit anzeigen.

1.8 Tierärzte & Umwelt

Tierärzte müssen ihre Kenntnisse der entsprechenden Gesetzgebung, die sich auf den Umweltschutz bezieht, aufrechterhalten, beachten und sich darüber weiterbilden.

Alle Tierärzte müssen die gesellschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen ihrer Berufsausübung bei der Durchführung von Arbeiten und Dienstleistungen berücksichtigen.

KAPITEL 2

Weitere Empfehlungen zur Einführung der zentralen Werte

Diese Werte müssen im Hinblick auf ihre sukzessive Umsetzung bei allen Überarbeitungen nationaler Verhaltenskodizes Berücksichtigung finden, soweit sie auf einen größeren Schutz der Empfänger und eine höhere Qualität der Dienstleistungen abzielen.

2.1 Tierärzte & Tiere

Tierärzte müssen sich über den speziellen ethischen Status von Tieren als fühlende Lebewesen sowie die Verantwortung des Tierarztes für die Tiergesundheit und die artgerechte Tierhaltung im klaren sein.

Tierärzte müssen immer die fünf Freiheiten zur Bewertung artgerechter Tierhaltung berücksichtigen:

- Freiheit von Hunger und Durst
- Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
- Freiheit von Angst und Stress
- Freiheit, normales Verhalten an den Tag zu legen
- Freiheit von körperlichen Beschwerden

Tierärzte müssen die am wenigsten Stress bereitenden Techniken für eine fehlerfreie Diagnose und Therapie anwenden.

Tierärzte müssen versuchen, Tiere so schnell wie möglich von Schmerzen und Leiden zu befreien; ist der Zustand nicht behandelbar, sollten sie eine Euthanasie (Tötung mit so wenig Schmerz, Stress und Angst wie möglich) durchführen.

Tierärzte sollten auch in Betracht ziehen, ein Tier in dringenden Fällen, bei denen keine medizinischen Maßnahmen zur Linderung übermäßigen Leidens des Tieres zur Verfügung stehen (im Falle von Unfällen, Erster Hilfe etc., wenn der Besitzer des Tieres nicht anwesend sein sollte oder nicht erreichbar wäre), selbst ohne das Einverständnis des Besitzers zu euthanasieren. Bevor jedoch eine derartige Entscheidung getroffen wird, sollten alle möglichen Therapien sorgfältig abgewogen und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschlossen worden sein bei gleichzeitiger Übernahme der vollen Verantwortung für diesen Akt.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Recht zur artgerechten Tierhaltung müssen Tierärzte umgehend den Besitzer des Tieres bzw. der Tiere darauf hinweisen und alles in ihrer Macht stehende tun, um das Problem zu lösen.

Wo dies in den spezifischen Fällen machbar ist, sollten Tierärzte einen Bericht an die gesetzlich zuständigen Behörden geben.

Über die Erste Hilfe hinaus sollten Tierärzte tierärztliche Dienstleistungen nur dann durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen: Andernfalls müssen Tierärzte den Fall an einen Tierarzt mit den entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten weiterleiten.

2.2 Tierärzte & Kunden

Tierärzte müssen ehrlichen professionellen Rat in einer Sprache geben, die die Kunden verstehen können, sowie vor und während der Durchführung von Dienstleistungen sowohl über das geplante Vorgehen als solches, das zur Erreichung des gewünschten Ziels vorgesehen ist (Behandlungsoptionen, Prognosen, mögliche Nebenwirkungen), als auch über die damit verbundenen Kosten informieren.

Tierärzte müssen, sofern notwendig, über Notfalldienstleistungssysteme informieren.

Tierärzte müssen die Vertraulichkeit der Information, die sie im Laufe der Leistung der tierärztlichen Dienste erhalten, wahren und sicherstellen, dass Informationen über einen Kunden nicht gegenüber Dritten offengelegt werden, sofern nicht die Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist, und – soweit möglich – dazu nach entsprechender Unterrichtung die Zustimmung des einzelnen Kunden oder einer betroffenen Partei einholen.

Tierärzte müssen umgehend, vollumfänglich und höflich auf Beschwerden und Kritik reagieren.

Falls irgendein Streit professioneller Natur oder ein Verstoß gegen eine berufsrechtliche Regel zwischen Kunden und Tierärzten auftreten sollte, sollten sie diesen Streit vor Ort oder durch die zuständige Behörde beilegen.

Tierärzte sollen die Vorgaben für die Preisgestaltung, wo immer sie existieren, respektieren.

2.3 Tierärzte & der tierärztliche Berufsstand

Tierärzte sollten nicht boshaft oder unfair einen anderen Tierarzt kritisieren oder versuchen, diesen zu diskreditieren.

Falls ein persönlicher Streit professioneller Natur oder ein Verstoß gegen eine berufsrechtliche Regel zwischen Tierärzten aufkeimt, sollten sie diesen Disput vor Ort oder durch die zuständige Behörde beilegen.

Tierärzte müssen ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufrecht erhalten und sich weiterbilden.

Tierärzte, die eine Anfrage zur Übernahme veterinärmedizinischer Aufgaben erhalten, von denen sie wissen oder durch entsprechende Nachfrage vermuten dürfen, dass ein anderer Anbieter von veterinärmedizinischen Dienstleistungen einen bestehenden Vertrag mit diesem gleichen Kunden dafür hat, sollten diesen anderen Anbieter informieren.

Tierärzte sollten ausschließlich solche Dienstleistungen erbringen, zu denen sie befähigt sind. Tierärzte sollten dem Kunden behilflich sein, einen anderen Tierarzt zu finden, der in der Lage ist, den in Frage stehenden Dienst zu erbringen.

Tierärzte sollten den Beistand anerkennen, den sie durch die den tierärztlichen Berufsstand vertretenden Organisationen erhalten. Entsprechend ihren Möglichkeiten

und Fähigkeiten sollten sie die berufsständische Organisation unterstützen (Vorschläge, Kritik, Ausübung des Stimmrechtes ...).

2.4 Tierärzte & das tierärztliche Team

Tierärzte sollen ihre Kollegen und ihre Mitarbeiter in fairer und vernünftiger Art und Weise behandeln und ihnen ein faires Gehalt bieten.

Tierärzte sollen die ständige Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter gemäß dem beruflichen und/oder technischen Kenntnisstand und der Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter fördern und sicherstellen.

Tierärzte und ihre Mitarbeiter müssen für die gesetzliche und berufsrechtliche Haftung versichert sein.

Tierärzte sollten die berufliche Entwicklung der nächsten Generation von Tierärzten unterstützen.

2.5 Tierärzte & die Zuständigen Behörden

Tierärzte müssen, wann immer gefordert, umgehend und entsprechend den gegebenen Instruktionen öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Namen der zuständigen Behörden übernehmen.

Wenn Tierärzte durch die zuständigen Behörden aufgefordert werden, Aufgaben für den Kunden eines anderen Tierarztes zu übernehmen, und im Falle der Anfrage durch den Kunden, darüber hinausgehende Aufgaben zu übernehmen, müssen diese Tierärzte den anderen Tierarzt darüber informieren.

Tierärzte sollen keine irgendwie gearteten Verfahren gegen einen Kollegen anstrengen, ohne zuvor die Behörden zu informieren, die für sie beide zuständig sind, ganz besonders dann, wenn sie beide aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten stammen: In diesem Fall sollten sie einer der zuständigen Behörden die Gelegenheit geben, zu einer gütlichen Einigung beizutragen.

2.6 Tierärzte & die Gesellschaft

Tierärzte müssen die Tierbesitzer auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit aufmerksam machen.

Wann immer angemessen, müssen Tierärzte ihre Kunden über Maßnahmen zur Minimierung von Risiken hinsichtlich zoonotischer Krankheitserreger, durch Nahrungsmittel übertragener Pathogene, Restwerte, ansteckender Keime (biologischer oder chemischer Keime) und Antibiotika-Resistenz beraten.

2.7 Tierärzte & die Umwelt

Tierärzte sollen versuchen, die Umweltverschmutzung durch angemessene Verwendung von Desinfektionsmitteln, medizinischen Präparaten und anderen Chemikalien zu reduzieren. Tierärzte sollen ihre Kunden dazu ermutigen, in gleicher Weise zu handeln.

Tierärzte sollen für die Umwelt Verantwortung übernehmen, indem sie mit Energie und Wasser ökonomisch umgehen.

Tierärzte sollen für die getrennte Sammlung von unterschiedlichen Arten von Abfall sorgen, so dass dieser zu den entsprechenden Entsorgungsanstalten geschickt werden kann.

FVE-Arbeitsgruppe Verhaltenskodex

- Catherine Roy, Frankreich – Vorsitz
- Walter Winding, Österreich
- Jörg Peter Luy, Deutschland
- Henrik Ericsson, Schweden
- Jan Bernardy, Tschechische Republik
- Lynne Hill, Großbritannien
- Frank Gasthuys, Beobachter EBVS
- Stephen Ware, Großbritannien, Vertreter für Walter Winding
- Nancy De Briyne, Sekretariat

Die Arbeitsgruppe wurde im September 2006 gebildet.
Der Entwurf des Verhaltens-Kodex wurde anlässlich der Generalversammlung der FVE im Mai 2008 in Wien verabschiedet.

Bibliographie

1. FVE (2002) European Code of Good veterinary Practice - Europäischer GVP-Kodex
 2. ACE (2005) European Deontological Code for providers of Architectural Services -
Europäischer Ethikkodex für Anbieter von architektonischen Dienstleistungen
 3. Europäischer Ethikkodex für Anbieter von architektonischen Dienstleistungen
 4. CCBE (2006) Code of Conduct for European Lawyers – Verhaltenskodex für europäische Rechtsanwälte
 5. CEPLIS (2006) Common Values of Liberal Professions in the European Union – Gemeinsame Werte der Freien Berufe in der EU
 6. EC - Treaty establishing the European Community – EG – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
 7. EC (2005) Directive 2005/36/CE on recognition of professional qualifications – EU (2005) Richtlinie 2005/36/CE über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen
 8. EC (2006) Directive 2006/123/CE on Services in the Internal Market - EU (2006) Richtlinie 2006/123/CE über Dienstleistungen im Binnenmarkt
 9. EC (2007) Handbook on Implementation of the Services Directive - EU (2007) Handbuch über die Einführung/Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie
 10. EC (2007) DG internal market – Développer la qualité des services dans le marché intérieur: le rôle des codes de conduite européens - EC (2007) DG Binnenmarkt – Die Qualität der Dienstleistungen im Binnenmarkt entwickeln: die Rolle der europäischen Verhaltenskodizes
- OIE Standards (2007) Terrestrial Animal Health Code – Terrestrischer Tiergesundheits-Kodex

Anhang 1

Ref.: Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen

<http://eur.lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?Uri=OJ:L2005:255:0022:0142:EN:PDF>

Tierärzte

Artikel 38

Ausbildung des Tierarztes

(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt ein mindestens fünfjähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die in Anhang V Nummer 5.4.1.

aufgeführten Fächer umfasst.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.4.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Die Zulassung zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(3) Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;
- c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;
- d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;
- f) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- g) angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete;
- h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Anhang 2

OIE Standards: Terrestrischer Tiergesundheits-Kodex (2007)

Kapitel 3.1: Bewertung von Veterinärmedizinischen Dienstleistungen

http://www.oie.int/eng/normes/Mcode/en_chapitre:1.3.1.htm

Artikel 3.1.1:

Die Qualität der Veterinärmedizinischen Dienstleistungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die wesentlichen Grundsätze ethischer, organisatorischer und technischer Natur einschließen.

Die Veterinärmedizinischen Dienstleistungen sollen diesen wesentlichen Grundsätzen entsprechen, unabhängig von der politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Situation in ihrem Land [...].

Artikel 3.1.2:

Fundamentale Grundsätze der Qualität: Die Veterinärmedizinischen Dienstleistungen müssen mit folgenden Grundsätzen übereinstimmen, um die Qualität ihrer Tätigkeiten sicherzustellen: Professionelle Beurteilung [...], Unabhängigkeit [...], Unparteilichkeit [...], Integrität [...], Objektivität [...], Allgemeine Organisation [...], Qualitätspolitik [...], Verfahren und Standards [...], Information, Klagen und Berufungen [...], Dokumentation [...], Selbsteinschätzung [...], Kommunikation [...] und menschliche und finanzielle Ressourcen [...]

02

„Veterinary Act“

Tierärztliche Tätigkeiten

01

Die Federation of Veterinarians of Europe (FVE) repräsentiert ungefähr 200 000 Tierärzte in 38 europäischen Ländern. Die Generalversammlung umfasst Vertreter aus 46 nationalen Organisationen, darunter auch die Zulassungsbehörden, und vier internationale Gruppen, die spezifische Arbeitsgebiete vertreten.

02

Der tierärztliche Berufsstand besteht aus in Theorie und Praxis gut ausgebildeten Mitgliedern eines Freien Berufes, die eine breite Palette von Aktivitäten auf der Basis spezifischer Qualifikationen anbieten, die nicht nur auf private klinische Praxen beschränkt sind.

Diese Qualifikationen erlauben theoretische und praktische Dienstleistungen für Kunden und Patienten sowie für die allgemeine Öffentlichkeit in einer persönlichen, verantwortungsvollen und unabhängigen Art und Weise. Der tierärztliche Berufsstand ist außerdem ein reglementierter Beruf. Um minderwertige Dienstleistungen auszuschließen, die die Tiergesundheit und das Wohlergehen der Tiere, aber auch die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, verlangt der Zugang zur Ausübung der Veterinärmedizin und –chirurgie eine angemessene Ausbildung für diesen speziellen Zweck und erfordert außerdem eine Zulassung und/oder Kontrolle durch die nationalen zuständigen Behörden.

03

Die europäische Öffentlichkeit hat im Laufe der Zeit ein hohes Maß an Schutz für die artgerechte Tierhaltung aller Tierarten sowie ein hohes Maß an Qualitätssicherung hinsichtlich der ethischen Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft gefordert, wobei die Tierärzte wesentlich dazu beitragen, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen. Heimtiere sind inzwischen als „Familienmitglieder“ noch wichtiger geworden.

04

Die FVE ist besorgt, dass es zu viele Personen gibt, die Aufgaben eines Tierarztes ohne klaren Auftrag oder ohne die entsprechende Hochschulausbildung oder Weiterbildung ausführen. In vielen Ländern haben sich bereits einige Gruppen von Nicht-Tierärzten etabliert, die bestimmte „tiermedizinische Aufgaben“ ausführen. Zunehmend wollten diese Gruppen noch mehr von der traditionell dem Tierarzt zuzuordnenden Aufgabenstellung übernehmen, und zumindest in einigen Ländern gibt es Bewegungen seitens Regierungsstellen, die Rolle des Tierarztes zu unterminieren und den Transfer dieser Rolle auf andere zu unterstützen.

05

Soweit originär tierärztliche Tätigkeiten nicht näher definiert und gesetzlich geregelt sind, besteht die Gefahr, dass das Wohlergehen bzw. die artgerechte Haltung von

Tieren und der Ruf des tierärztlichen Berufsstandes Schaden nehmen können, und dass die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet sind.

06

Die FVE ist der Ansicht, dass der tierärztliche Berufsstand als einzigartige kompetent und erfahren anerkannt werden sollte, wodurch ein hohes Maß an Tiergesundheit und artgerechter Haltung garantiert werden kann, die dann ihrerseits einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit des Menschen und der Sicherheit der Öffentlichkeit leisten. Jedoch besteht der Zweck dieses Dokumentes nicht darin, den tierärztlichen Berufsstand zu schützen, sondern die artgerechte Haltung zu schützen und die Gesundheit der Tiere zu verbessern. Die FVE akzeptiert, dass einige tierärztliche Handlungen durch Nicht-Tierärzte ausgeführt werden können, steht jedoch auf dem Standpunkt, dass derartige Personen angemessen ausgebildet sein sollten für das, was sie tun.

07

Derartige Einschränkungen gewährleisten, dass Tiere nur von Personen behandelt werden, die dafür qualifiziert sind.

08

Die FVE hat daher die folgenden Definitionen für tierärztliche Tätigkeiten verabschiedet:

Definition tierärztlicher Tätigkeiten:

- A.** alle materiellen oder intellektuellen Handlungen, die zum Ziel haben, ein Tier zu diagnostizieren, zu therapieren, es vor mentaler oder physischer Krankheit, vor Verletzung, Schmerz oder Defekten zu schützen, oder den Gesundheitsstatus bzw. den Status der artgerechten Haltung eines Tieres oder von Herden, insbesondere ihren physiologischen Zustand, festzustellen; dazu gehört auch die Verschreibung von tiermedizinischen Präparaten.
- B.** alle Eingriffe, die Schmerz verursachen oder verursachen könnten;
- C.** alle invasiven Eingriffe;
- D.** alle tierärztlichen Eingriffe, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Nahrungsmittel- bzw. Futtermittel-Kette, die die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen könnten;
- E.** tierärztliche Beglaubigung für alle oben genannten Handlungen.

09

Das Kriterium (a) unterstreicht die traditionelle Rolle des Tierarztes in einem Fachgebiet ebenso wie die Wissenschaft der Veterinärmedizin und –chirurgie, wohingegen die übrigen Kriterien sich mehr auf die praktischen Aspekte der tierärztlichen Tätigkeiten beziehen. Es sollte festgehalten werden, dass einige Eingriffe sowohl materiel-ler als auch intellektueller Natur oder auch beides sein können und damit sowohl das eine Kriterium als auch die übrigen Kriterien erfüllen.

10

Die FVE ist der festen Meinung, dass die Tätigkeiten der Untersuchung, Diagnose, Empfehlungen für Folgehandlungen und die Verschreibung von Medikamenten oder chirurgische Eingriffe engstens miteinander verbunden sind und ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten bleiben müssen. Eine Diagnose kann nicht ohne Untersuchung des Tieres oder der labortechnischen Untersuchung entnommener Proben erfolgen. Eine Behandlung kann nicht empfohlen oder ein chirurgischer Eingriff nicht ohne Untersuchung und eine Diagnose durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Verschreibung von Tierarzneimitteln.

11

Die FVE stützt sich auf die gleichen Argumente hinsichtlich der Rolle des Tierarztes, der öffentliche Aufgaben übernimmt, der eine gleichermaßen wichtige Rolle für die Tiergesundheit, die öffentliche Gesundheit und die artgerechte Tierhaltung innehat.

12

Nur ein Tierarzt kann das alles umfassende Vorgehen in jeder gegebenen Situation bestimmen und, zusätzlich zur Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze, der Kunst der Tiermedizin und der Tierchirurgie durch den Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen ausüben.

13

Der ‚Terrestrial Animal Health Code‘ der OIE definiert ‚tiermedizinische Paraprofessionelle‘ wie folgt: Eine Person, die zum Zwecke des Terrestrischen Kodex die Genehmigung einer veterinär-medizinischen Körperschaft erlangt hat, bestimmte genau bezeichnete Tätigkeiten (abhängig von der Kategorie des veterinärmedizinischen Paraprofessionellen) in einem Land auszuüben, die ihm unter der Verantwortung und Anleitung eines Tierarztes übertragen wurden. Die Aufgaben jeder einzelnen Kategorie von veterinärmedizinischen Paraprofessionellen sollten durch die tierärztlichen Körperschaften definiert werden, abhängig von Qualifikationen und Ausbildung und entsprechend dem Bedarf.

14

Die FVE akzeptiert die Delegation bestimmter Aufgaben/Eingriffe an Personen, die technisch oder gesetzlich kompetent sind und variierenden Graden der Überwachung durch Tierärzte, der jeweiligen Aufgabe angemessen, unterliegen. Eine derartige Delegation kann im Interesse des Kunden, des Verbrauchers und der Öffentlichkeit, die ein Recht haben, ökonomische Tätigkeiten sowie ethisch korrekte Verfahren im Sinne von artgerechter Haltung und Umweltverträglichkeit zu erwarten, gefördert werden.

15

Im Verlauf der Ermutigung zur Delegation bestimmter Aufgaben wird erwartet, dass Ausnahmen, die zur Zeit noch einer gewissen Legalität bzw. Illegalität unterworfen sind, abgeschafft werden können. Es wird auch erwartet, dass Paraprofessionelle in voller Zusammenarbeit mit dem Tierarzt angemessen für bestimmte begrenzte Verfahren ausgebildet werden, die eine wirksame Behandlung für alle Tiere darstellen und ein größeres Vertrauen der Öffentlichkeit in die Herstellung von sicheren Nahrungsmitteln und in den tierärztlichen Berufsstand vermitteln helfen.

16

Jedoch müssen einige Grundsätze zuvor festgelegt werden:

- A. Gesetz und Praxis müssen übereinstimmen. Es ist nicht akzeptabel, dass die verschiedenen Gruppen das Recht zugestanden bekommen, Tiere zu behandeln oder bestimmte Eingriffe vorzunehmen, ohne gleichwertige gesetzliche Verpflichtung für den Nachweis von Kompetenz und Zulassung.
- B. Die Kompetenz des Einzelnen muss sichergestellt sein.
- C. Es ist notwendig, das Maß an Verantwortlichkeit und das Verhältnis zum Tierarzt festzulegen, der die Gesamtverantwortung und Kontrolle übernehmen könnte, zum Beispiel:
 - I. Eingriffe dürfen unter der Aufsicht und/oder in der Gegenwart eines Tierarztes ausgeführt werden;
 - II. Eingriffe dürfen unter der Aufsicht eines Tierarztes, der im Notfall eingreifen kann, ausgeführt werden;
 - III. Eingriffe, die in Abwesenheit eines Tierarztes vorgenommen werden;
 - IV. unabhängige oder selbständige Eingriffe
- D. Das Maß an gesetzlicher Verantwortung muss proportional sein zum Grad der praktischen Verantwortung.

17

Alles in allem können wir aufgrund bereits etablierter Modelle in den Gesundheitsberufen eine allgemeine, in einigen Fällen spezialisierte, Kompetenz für Tierärzte (die grundsätzlich qualifiziert sind, alle Eingriffe vorzunehmen), und spezifische oder begrenzte Kompetenzen für eindeutig identifizierte Berufe oder Tätigkeiten vorhersehen.

18

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass historische oder kulturelle Unterschiede zwischen EU-Staaten und Völkern zu einer großen Vielfalt nationaler Gesetze geführt haben. Die immer stärkere internationale Vernetzung und die zunehmende Zahl von Tierärzten, die grenzüberschreitend tätig werden oder sich in anderen Ländern niederlassen, haben das Bedürfnis nach klaren, praktischen und internationalen Definitionen tierärztlicher Tätigkeiten hervorgerufen. Es besteht eine unverbrüchliche Verbindung zwischen der Tiergesundheit (welcher Tierart auch immer), der artgerechten Tierhaltung, der Nahrungsmittelsicherheit sowie öffentlicher Gesundheit und dem allgemeinen Wohlergehen. Es ist der Tierarzt, der innerhalb dieser Kette eine Schlüsselposition einnimmt.